

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 15.

Stettin, den 31. Juli 1926.

58. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 163.) Feier des Verfassungstages. — (Nr. 164.) Erhebung der Hauszinssteuer. — (Nr. 165.) Herausziehung der Personen des Militärstandes zur Kirchensteuer. — (Nr. 166.) Zinszahlung für aufgewertete Hypothekensforderungen stets ab 1. Januar 1925. — (Nr. 167.) Kirchenammlung für die Berliner Stadtmision. — (Nr. 168.) Der Kampf gegen den Alkoholismus. — (Nr. 169.) Denkmalschutz und Denkmalspflege. — (Nr. 170.) 50 jährige Jubiläumstagung des Bundes „Haus und Schule“. — (Nr. 171.) Umpfarrungsurkunde. — (Nr. 172.) Familienforschung. — (Nr. 173.) Kirchenmusik. — (Nr. 174.) Geschenke. — Personal- und andere Nachrichten. — Empfehlenswerte Schriften. — Notiz.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 31. Juli 1926.

(Nr. 163.) Feier des Verfassungstages.

Der Herr Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat an den Evangelischen Oberkirchenrat folgendes Schreiben gerichtet:

Der Preussische Minister für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung.

Berlin W 8, den 16. Juli 1926.

G. I. Nr. 1323. G. II.

Das Preussische Staatsministerium hat beschlossen, den Verfassungstag, 11. August 1926, in derselben Weise wie im Vorjahre zu begehen.

Ich würde es begrüßen, wenn entsprechend auch kirchlicherseits verfahren und demgemäß wie im Vorjahre (vergl. mein Schreiben vom 29. Juli 1925 — G. I. 1397, G. II —) an allen größeren Orten in den Hauptkirchen Gottesdienste abgehalten würden und sich auch in kleineren Orten und auf dem Lande die Kirche in geeigneter Weise an der Begehung des Tages beteiligte. Sollte dies am 11. August selbst nicht möglich sein, so wäre es erwünscht, wenn wenigstens am vorhergehenden Sonntag, den 8. August, der Wiederkehr des Verfassungstages in den Kirchen gedacht würde.

Im Auftrage: gez. Paul.

Im Auftrage des Evangelischen Oberkirchenrats geben wir den Kirchengemeinden hiervon Kenntnis, indem wir zugleich auf unsere Verfügung im Kirchlichen Amtsblatt 1925 Seite 135 verweisen.
Pr. Nr. 2003.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Juli 1926.

(Nr. 164.) Erhebung der Hauszinssteuer.

Nachstehend geben wir den Geistlichen und Gemeindefkirchenräten unseres Aufsichtsbezirks auszugsweise den Wortlaut der Hauszinssteuerverordnung vom 2. Juli 1926 in der vom 1. Juli 1926 wirksamen Fassung (Preussische Gesetzsammlung 1926 Seite 213 ff.) zur Nachachtung bekannt:

Hauszinssteuerverordnung.

§ 1.

Zur Durchführung des Geldentwertungsausgleichs wird im Zusammenhange mit der Regelung des Mietwesens von den in Preußen belegenen bebauten Grundstücken, die nicht dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, vom 1. April 1924 ab eine besondere Steuer (Hauszinssteuer) erhoben, die zur Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des

Wohnungswesens und zur Deckung der durch die dritte Steuernotverordnung des Reichs notwendig gewordenen Ausgaben, insbesondere für Aufgaben der Wohlfahrtspflege (§ 42 der dritten Steuernotverordnung) verwendet werden soll.

§ 2.

(1) Die Steuer beträgt 1000 vom Hundert der nach den Vorschriften des Gesetzes vom 14. Februar 1923 (Gesetzsammlung Seite 29) und seiner Abänderungen veranlagten vorläufigen Steuer vom Grundvermögen.

pp.

(3) Beträgt die Friedensmiete (der Friedensmietwert) des Grundstücks weniger als 6 vom Hundert des der Veranlagung zur vorläufigen Steuer vom Grundvermögen zugrunde liegenden Steuerwerts, so ist die Hauszinssteuer auf Antrag in der Weise herabzusetzen, daß sie von einer angenommenen Grundvermögenssteuer von 4 vom Hundert der Friedensmiete (des Friedensmietwerts) der Gebäude und der zugehörigen Hofräume berechnet wird.

(4) Bei Grundstücken (Grundstücksteilen), die für gewerbliche Zwecke genutzt werden, ist die Steuer auf Antrag von einer angenommenen Grundvermögenssteuer von 4 vom Hundert des Gebäudesteuernutzungswerts zu berechnen. Als Gebäudesteuernutzungswert gilt der nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung Seite 317) für gewerbliche Räume besonders festgestellte oder festzustellende Nutzungswert.

pp.

§ 3.

(1) Von der Steuer sind befreit:

- a) die im Eigentum öffentlicher Körperschaften stehenden bebauten Grundstücke, sofern sie von öffentlichen Körperschaften für öffentliche Zwecke oder für die unter b) genannten Zwecke benutzt werden;
- b) die im Eigentum inländischer Personenvereinigungen und Vermögensmassen stehenden bebauten Grundstücke, wenn die Personenvereinigungen und Vermögensmassen nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen, ethischen oder religiösen Zwecken dienen und die Grundstücke für diese Zwecke benutzt werden;
- c) die im Eigentume des Entsendestaates stehenden bebauten Grundstücke der Botschaften, Gesandtschaften und Konsulate, die von ihnen für ihre Zwecke benutzt werden, sofern Gegenseitigkeit gewährt ist;
- d) die Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener;
- e) diejenigen bebauten Grundstücke, die nach § 24 Absatz 1 e bis i des Kommunalabgabengesetzes den Steuern vom Grundbesitz nicht unterliegen, sofern sie nicht bereits gemäß a bis c steuerfrei sind.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiungen gemäß Absatz 1 a sind nicht gegeben, soweit die Grundstücke Wohnzwecken oder werbenden Zwecken dienen. pp.

(3) Liegen nur für einen Teil des bebauten Grundstücks die vorstehenden Voraussetzungen vor, so bezieht sich die Befreiung nur auf diesen Teil.

pp.

§ 7.

(1) Neubauten und durch Um- oder Einbauten neugeschaffene Gebäudeteile sind von der Steuer befreit, wenn der Bau nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden ist.

pp.

§ 8.

(1) Die Vorschriften des § 2 Absatz 3, der §§ 3—14, der §§ 16, 17 und 20 des Gesetzes über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. Februar 1923 (Gesetzsammlung Seite 29) in der Fassung der Verordnung vom 22. Oktober 1923 (Gesetzsammlung Seite 478) und des Gesetzes vom 28. Februar 1924 (Gesetzsammlung Seite 119) finden auf die Hauszinssteuer sinngemäß Anwendung. Das Grundstück haftet nur für die zur Zeit der Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung laufenden und die in den letzten 6 Monaten vor der Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung fällig gewordenen Steuerbeträge.

(2) Die Steuerauschnüsse und die Berufungsauschnüsse für die Steuer vom Grundvermögen sind auch im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren für die Hauszinssteuer zuständig.

(3) Eines besonderen Veranlagungsbefchlusses für die Hauszinssteuer bedarf es nicht. Als Tag der Zustellung des Veranlagungsbefschlusses im Sinne des § 231 der Reichsabgabenordnung gilt für die Fälle des § 3 der 15. September 1926, im übrigen der 15. April 1924. Wird dem Steuerpflichtigen ein Veranlagungsbefschluß mitgeteilt, so beginnt die Frist der Einlegung des Einspruchs erst mit Ablauf des Tages der Mitteilung.

(4) Rechtsmittel gegen die Veranlagung zur Hauszinssteuer dürfen nicht damit begründet werden, daß die zugrunde gelegte vorläufige Steuer vom Grundvermögen oder der gemäß den Vorschriften des Gesetzes, betr. Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung Seite 317) besonders festgestellte, einer rechtskräftigen Veranlagung zugrunde liegende Nutzungswert unrichtig sei.

§ 9.

(1.) Der Finanzminister hat die Steuer, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder teilweise zu erlassen oder zu erstatten, sofern die Gründe für den Erlass oder die Erstattung in dem Steuergegenstande selbst liegen, sowie die Steuer zu stunden und niederzuschlagen, insoweit ihre Einziehung eine unbillige Härte bedeutet.

pp.

(6) Der Finanzminister kann die im Absatz 1 ihm zustehenden Befugnisse auf die nachgeordneten Behörden übertragen. Er hat in diesem Falle die nachgeordneten Behörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

pp.

§ 13.

Die Hauszinssteuerverordnung tritt mit dem 1. Juli 1926 in Kraft und mit dem 31. März 1928 außer Kraft. Für die Zeit nach dem 1. Juli 1926 dürfen gemeindliche Zuschläge zur Hauszinssteuer nicht mehr erhoben werden.

pp.

Wir bemerken dazu folgendes:

Befreit sind die Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener.

Die Befreiung von der Hauszinssteuer ist auch dort zu erstreben, wo sich die Dienstwohnung nicht in einem kirchengemeinde-eigenen Gebäude befinden. Gegebenenfalls ist der in Frage kommende Eigentümer zur Einlegung der Rechtsmittel zu veranlassen.

Kirchendiener im Sinne dieser Verordnung sind jedenfalls auch die Inhaber organisch verbundener Kirchen- und sonstiger Ämter, insbesondere die Inhaber organisch verbundener Kirchen- und Schulämter. Auch wenn nur eine nebenamtliche Kirchendienereigenschaft vorliegt, ist Befreiung von der Hauszinssteuer zu fordern.

Die oben genannten Befreiungen waren auch schon ab 1. April 1926, gemäß Gesetz vom 27. März 1926, zur Änderung der Preussischen Steuernotverordnung (Gesetzsammlung Seite 127) Art. I gegeben. Sofern gegen eine Veranlagung eines nicht hauszinssteuerpflichtigen Gebäudes nicht rechtzeitig die gegebenen Rechtsmittel eingelegt sind, ist unverzüglich nachträgliche Befreiung auf Grund Art. I Ziffer 8 des Gesetzes vom 27. März 1926 (§ 9 der Hauszinssteuerverordnung vom 2. Juli 1926 und §§ 68, 69 Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (R. G.-Bl. Seite 2008) — Nachsicht wegen Versäumung der Rechtsmittelfrist — zu betreiben.

In allen zweifelhaften Fällen, sowie dort, wo bereits Schwierigkeiten entstanden sind, ist sogleich an uns zu berichten.

Lgb. IV. Nr. 1784.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Juli 1926.

(Nr. 165.) Herausziehung der Personen des Militärstandes zur Kirchensteuer.

Den zur Erhebung von Kirchensteuern berechtigten kirchlichen Verbänden geben wir folgenden Erlass des Evangelischen Oberkirchenrates bekannt:

Evangelischer Oberkirchenrat.
C. D. I. 7830.

Berlin-Charlottenburg, den 22. Juni 1926.
Lebensstraße 3.

Abdruck.

Der Reichsminister der Finanzen.

Berlin, den 8. Mai 1926.

III. B. 1077/25.

III. f. 961/26.

Betrifft: Zustellung von Kirchensteuerbenachrichtigungen an Angehörige der Wehrmacht.

Nach Mitteilung des Herrn Reichswehrministers stellen die Finanzämter vielfach Kirchensteuerbenachrichtigungen Soldaten, Militärbeamten und Zivilbeamten der Wehrmacht zu. Die Benachrichtigten hatten von der örtlichen Kirchengemeinde mitunter bereits erfahren, daß sie von der Kirchensteuer befreit sind.

Zur Vermeidung von Kosten und Weiterungen ersuche ich ergebenst, die Finanzämter darauf hinzuweisen, daß nach preußischem Recht (§ 278 II. 11 A.R.) die zum Militärstand gehörigen Personen von der Kirchensteuer in ihren Wohnsitzgemeinden befreit sind. Zum Militärstand gehören die Soldaten (Offiziere aller Gattungen, Deckoffiziere, Unteroffiziere und Mannschaften), die Militärbeamten und — wie das Preußische Oberverwaltungsgericht durch Urteil vom 11. März 1924 (abgedruckt im Preußischen Verw.-Bl. 45. Jahrgang S. 333) entschieden hat — auch die Zivilbeamten der Wehrmacht.

Kirchensteuerbenachrichtigungen sind daher diesen Personen nicht zuzustellen. In Zweifelsfällen haben die Finanzämter mit der örtlichen Kirchengemeinde ins Benehmen zu treten.

Im Auftrage
gez. Zarden.

An die Herren Präsidenten der Landesfinanzämter in Preußen, ferner noch Oldenburg, Rudolstadt und Stuttgart.

Abdruck vorstehenden Erlasses des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 8. Mai d. Js. erhält das Evangelische Konsistorium zur Kenntnisnahme und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.
gez. D. Dr. Kapler.

Lgb. IX. Nr. 1585.

(Nr. 166.) Zinszahlung für aufgewertete Hypothekenforderungen stets ab 1. Januar 1925.

Im Namen des Volkes!

In Sachen des Kaufmanns in Stettin

Klägers und Berufungsklägers,

gegen

die Stadt vertreten durch den Magistrat (Abteilung Städtische Sparkasse)

Beklagte und Berufungsbeklagte,

hat der I. Zivilsenat des Oberlandesgerichts in Stettin auf die mündliche Verhandlung vom 7. Mai 1926 für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts in Stettin vom 1. Februar 1926 wird zurückgewiesen.

Unterschriften.

Entscheidungsgründe.

pp.

Die zunächst zur Entscheidung stehende Frage, ob der Kläger auch als persönlicher Schuldner der den gelöschten Hypotheken zugrunde liegenden, gemäß § 15 Aufw.G. kraft Rückwirkung aufzuwertenden Forderungen den Aufwertungsbetrag, wie er geltend macht, erst von dem auf die künftige Wiedereintragung der Hypotheken folgenden Kalendervierteljahrsersten an (§ 28 Abs. 2 Aufw.G.) oder — nach der Regel des (§ 28 Abs. 1 Aufw.G.) schon seit dem 1. Januar 1925 zu verzinsen habe, ist im Schrifttum lebhaft umstritten (für den Kläger insbesondere Mügel I S. 334, II S. 303 und in JW. 1926 S. 885 Anm. Quassowski S. 308; Schlegelberger-Harmening S. 226; Lehmann-Doesebeck S. 200; Abraham S. 200; Weil in JW. 1925 S. 2576; Jörrissen i. Deutschen Wohnungs-Archiv 1926 S. 323; — dagegen Michaelis S. 116; Gribel S. 139; Levis, die Aufwertung von Hypotheken, S. 77; Joseph

in RZ. 1925 S. 1150; Nadler in J.R.dsch. 1925 S. 1131; Raape in Gruchot Bd. 68 S. 220; Reinhardt in RZ. 1926 S. 42; Zente in J.R. 1926 S. 141).

Nach § 28 Absf. 1 Aufw.G. ist der Aufwertungsbetrag bis zum 1. Januar 1925 unverzinslich, also erst von diesem Zeitpunkte ab zu verzinsen; rückständige Zinsen gelten als erlassen.

Der Absatz 2 des § 28 Aufw.G. lautet:

„Wird die Hypothek infolge Aufwertung kraft Rückwirkung wieder eingetragen, so beginnt die Verzinsung mit dem Beginn des auf die Wiedereintragung folgenden Kalendervierteljahrs.“

pp.

Ein innerer Grund dafür, den Absf. 2 des § 28 Aufw.G. auch für die persönliche Forderung gelten zu lassen, ist nicht ersichtlich. Michaelis hebt (S. 116) mit Recht hervor, es bestehe keine Notwendigkeit anzunehmen, daß Absf. 2 sich auch auf die persönliche Forderung beziehe, die in ihrem Bestande durch die Löschung des dinglichen Rechtes gar nicht berührt werde. Nur das Erfordernis, das Grundbuch in Bezug auf die dinglichen Ansprüche, die dinglichen Grundstücksbelastungen deutlich zu erhalten, vermag die Vorschrift des § 28 Absf. 2 Aufw.G. zu rechtfertigen — aber eben auch nur in Bezug auf die dingliche Haftung.

Nach allem billigt der Senat die von der Beklagten vertretene Auffassung, daß die persönlichen Forderungen stets vom 1. Januar 1925 ab zu verzinsen sind, und gelangt so zur Zurückweisung der Berufung.

pp.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. Juli 1926.

Vorstehend geben wir den Kreissynodalvorständen und Kirchengemeinden die auszugsweise Abschrift eines Urteils des Oberlandesgerichts Stettin bekannt. Danach ist bei ausgewerteten Hypotheken, ohne Rücksicht ob sie bereits im Grundbuch gelöscht waren oder nicht, von dem persönlichen Schuldner die Zinszahlung in jedem Falle vom 1. Januar 1925 ab zu verlangen.

In denjenigen Fällen, wo die Schuldner sich zur Zinszahlung weigern sollten, ist unter Berufung auf vorstehendes Urteil der Rechtsweg zu beschreiten. Eine Abschrift des ganzen Urteils steht dann auf Anfordern zur Verfügung.

Lgb. IV. Nr. 1701.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. Juli 1926.

(Nr. 167.) Kirchensammlung für die Berliner Stadtmision.

Durch Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats ist für die Berliner Stadtmision auch für das Jahr 1926 eine einmalige Kirchensammlung bewilligt worden. Wir schreiben sie für den

14. Sonntag nach Trinitatis, den 5. September 1926

aus und beauftragen die Herren Geistlichen, sie in allen Gottesdiensten an diesem Sonntage nach warmer Empfehlung vorzunehmen. Der Ertrag der Sammlung ist von den Herren Superintendenten gesammelt bis zum 15. Oktober 1926 auf das Postcheckkonto Berlin N 3299 der Berliner Stadtmision unmittelbar abzuführen unter gleichzeitiger Einreichung der Liefersettel an uns.

Lgb. VI. Nr. 2093.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. Juli 1926.

(Nr. 168.) Der Kampf gegen den Alkoholismus.

Die 8. Generalsynode hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 1925 folgenden Beschluß gefaßt: Generalsynode nimmt mit Dank den Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats betreffend seine Tätigkeit auf den mit den Aufgaben der Inneren Mission in Zusammenhang stehenden Gebieten (Drucksache Nr. 58) entgegen und bittet die Gemeinden, die wichtigen Ausführungen über

1. die Arbeit der Kirche an der konfirmierten Jugend,
2. die Krankenpflege auf dem Lande,
3. die Seelsorge in den Gefängnissen,
4. die Sonntagsheligung

ihre eingehende Aufmerksamkeit zu schenken. Besonders aber gibt der eindringliche Bericht der Generalsynode Veranlassung, auf die große Bedeutung des Kampfes gegen Alkoholismus und öffentliche Unsitte hinzuweisen. Die ins Ungemessene gestiegene Not muß die Kirche und ihre Gemeinden in weitaus stärkerem Maße als bisher in die tatkräftige Anteilnahme an diesem Kampf hineinzwingen. Dabei sind alle in Gesetzgebung und behördlichen Verfügungen sich bietenden Möglichkeiten, und die umfassende Tätigkeit der alkoholgegnerischen Verbände sowie ihr reiches Material voll auszunutzen.

Die vorstehend erwähnten Bestandteile des Berichts an die Generalsynode sind in dem Beiheft des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes 1926 „Aus der Arbeit der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union 1920—1925“ enthalten. Den Herren Geistlichen machen wir zur Pflicht, zur Ausführung des Beschlusses der Generalsynode das Erforderliche zu veranlassen, insbesondere die Berichte unter dem Gesichtspunkte, welche Anregungen für das Leben der Gemeinden daraus genommen werden können, mit den kirchlichen Körperschaften und gegebenenfalls in Sitzungen der in Betracht kommenden kirchlichen Vereine eingehend zu besprechen.

Insbesondere weisen wir die Herren Geistlichen und die Gemeinden erneut auf die Tätigkeit der evangelisch-kirchlichen Blau-Kreuzverbände hin und legen ihnen nahe, sich des Dienstes dieser Verbände, insbesondere auch in der Rettungsarbeit an den Trintern, zu bedienen.

Auf den Beschluß der XVII. Pommerischen Provinzialsynode von 1925 — Kirchliches Amtsblatt 1925, Seite 191 — nehmen wir Bezug.

Lgb. VI. Nr. 914.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Juli 1926.

(Nr. 169.) Denkmalschutz und Denkmalspflege.

Aus besonderem Anlaß bringen wir den Geistlichen und Gemeindefkirchenräten unseres Aufsichtsbezirks erneut unsere Verfügungen vom 26. Januar 1905 (Kirchl. Amtsbl. 1905, S. 25 flg., vom 7. Juli 1920 (Kirchl. Amtsbl. 1920, S. 107) und vom 21. Juli 1921 (Kirchl. Amtsbl. 1921, S. 150), insonderheit, soweit eine Beteiligung des Provinzialkonservators in Betracht kommt, erneut in Erinnerung. Die Zuziehung des Provinzialkonservators würde z. B. auch dann erforderlich sein, wenn eine Glocke, die ihres geschichtlichen und Kunstwertes wegen dem Denkmalschutz unterliegt, irgendwie verändert wird.

Im übrigen verweisen wir noch auf unsere Bekanntmachung vom 13. Oktober 1924 (Kirchl. Amtsbl. 1924, S. 166) (Anschrift des Provinzialkonservators).

Lgb. VI. Nr. 1974.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. Juli 1926.

(Nr. 170.) 50 jährige Jubiläumstagung des Bundes „Haus und Schule“.

Der Deutsche Bund für Christlich-Evangelische Erziehung „Haus und Schule“ feiert in den Tagen vom 7.—11. Oktober 1926 in Frankfurt a. D. das Fest seines 50 jährigen Bestehens mit folgender Tagesordnung:

Donnerstag, den 7. Oktober, abends 8 Uhr, im großen Saal Bellevue
Eröffnungsversammlung:

- I. Kurze Begrüßung.
- II. Erster öffentlicher Hauptvortrag, Kirchenrat Viz. Dr. Ziemer: „Das Geheimnis des Christusglaubens“.

Freitag, den 8. Oktober:

- I. 9—11 Uhr: Hauptvorstands- und Beiratsitzung. (Geschlossene Tagung, zu der besondere Einladungen ergehen.)
- II. 11—1 Uhr: Hauptversammlung und Führertagung.
- III. 4—6 Uhr: Zweiter öffentlicher Hauptvortrag, Pfarrer Mähl, Magdeburg: „Wie der Christusglaube das Haus umgestaltet und erneuert“. (Aussprache.)
- IV. 8—10 Uhr: Dritter öffentlicher Hauptvortrag, Direktor Winkler, Frankfurt a. D.: „Die ewige Gültigkeit des Evangeliums in der Erziehung und — der Staat“ (Aussprache.)

Sonabend, den 9. Oktober:

- I. 10—11 Uhr: Vierter öffentlicher Hauptvortrag, Rektor Bodrig, Röslin: „Religiosität oder Christusglaube in der Volksschule?“ (Aussprache.)
- II. 4—6 Uhr: Fünfter öffentlicher Hauptvortrag, Professor P. B. Schmidt, Rageburg: „Humanismus oder Christusglaube in den höheren Schulen?“ (Aussprache.)
- III. 8— $\frac{1}{2}$ 10 Uhr: Musikalische Abendfeier in der Reformierten Kirche. (Wahrscheinlich kommt das Oratorium von Loewe: „Die Auferstehung des Lazarus“ zu Gehör.)

Sonntag, den 10. Oktober:

- I. Festgottesdienst mit anschließender Abendmahlsfeier im Dom von St. Marien, Festprediger: Generalsuperintendent D. Dr. Zoellner, Münster.
- II. 4—6 Uhr: Kinder-gottesdiensttagung in der St. Gertraudtkirche.
 - a) 4—5 Uhr: Kinder-gottesdienst unter Beteiligung der Erwachsenen, gehalten von Pastor Wuttke, Merseburg.
 - b) Vortrag: Oberlehrer Kunze, Weiskens: „Christus vor die Augen der Kinder!“ (Aussprache.)
- III. abends 8—10 Uhr: Evangelisations-Erziehungs-Schlußtagung:
 - a) 1. Ansprache, Pastor Heil, Schkopau: „Fahret auf die Höhe!“
 - b) 2. Ansprache, Superintendent Brocks, Oschersleben: „Wartet des Herrn“.

Alle Landes-, Bezirks- und Ortsgruppen des Bundes und alle Mitglieder im Reich werden vom Vorstand dringend und herzlich eingeladen und gebeten, zu erscheinen. Anmeldungen für Freiquartiere sind spätestens bis zum 15. September zu richten an Direktor Winkler, Frankfurt a. O., Hohenzollernstraße 11.

Wir weisen auf diese bedeutsame Tagung empfehlend hin.

Lgb. VI. Nr. 2159.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Juli 1926.

(Nr. 171.) Urkunde, betreffend Veränderung der evangelischen Kirchengemeinden Kronheide, Kirchenkreis Greifenhagen, und Greifenhagen, Kirchenkreis gleichen Namens.

Auf Grund des Artikels 5 Absatz 2 der Verfassungsurkunde für die evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 wird nach Anhörung der Beteiligten mit deren Einverständnis folgendes beschlossen:

§ 1.

Die Evangelischen der Ortschaft Kronstein werden aus der Pfarodie Kronheide, Kirchenkreis Greifenhagen, in die Kirchengemeinde Greifenhagen, Kirchenkreis gleichen Namens, umgepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1926 in Kraft.
Stettin, den 26. Mai 1926.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

(L. S.)

gez. Kalmus.

Die staatliche Genehmigung ist durch den Regierungs-Präsidenten unter dem 7. Juni 1926 — R. N. II 9-Nr. 3147 erteilt.

Lgb. III. Nr. 1144.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. Juli 1926.

(Nr. 172.) Familienforschung.

Gesucht wird vom Grafen Kirchbach in Spree, Post Schönlaken, Oberlausitz,

a) der Amtssitz des etwa 1750 bis 1770 in Hinterpommern, vermutlich im Regierungsbezirk Stettin, tätig gewesenen Pfarrers Projahn,

b) der Tauffchein seiner Tochter Henriette Hedwig, geboren am 12. Oktober 1751.

Eine Vergütung von 20.— RM ist zugesichert.

Lgb. IX. Nr. 1791.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Juli 1926.

(Nr. 173.) Kirchenmusik.

1 Beilage Die Geistlichen, Kirchenmusikbeamten und kirchlichen Körperschaften weisen wir nachdrücklich auf die Beachtung des unserem Amtsblatt beiliegenden Schreibens des Evangelischen Kirchengesangsvereins für Pommern hin.
Lgb. VI. Nr. 2139.

(Nr. 174.) Geschenke.

1. Der Marienkirche zu Stargard ist von den Heuer'schen Erben ein Kapital von 300 RM zum Zwecke der Grabpflege gestiftet worden.
2. Der St. Johanniskirche in Vublitz, Kirchenkreis gl. Namens, durch freiwillige Sammlungen in der Gemeinde ein grüner Altar- und Kanzelbehang.
3. Der Kirche in Laagzig, Kirchenkreis Wollin, von Joachim und Klaus Rübenhagen eine Taufsteindecke aus grünem Tuch mit in Seide gestickter Inschrift und seidenen Fransen im Werte von 50 RM.
4. Der Kirche in Pammin, Kirchenkreis Dramburg, von dem Rittergutsbesitzer Böning in Pammin und seiner Gemahlin aus Anlaß ihrer Silberhochzeit am 10. Juni 1926 ein gemaltes Glasfenster mit der Darstellung des segnenden Christus für den Altarraum.
5. Der Kirchengemeinde Neustettin, Kirchenkreis gl. Namens, für die Predigtstätte Streitzig von dem Gutsbesitzer Harmel eine Tauffschüssel aus Messing.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Berufen.

- a) Der Hilfsprediger Bartelt in Wiet a. Rügen, Kirchenkreis Bergen, zum Pastor in Wulflage, Kirchenkreis Rakebuhr, zum 16. Juli 1926.
- b) Der Hilfsprediger Winter in Bölig, Kirchenkreis Stettin-Land, zum Pastor in Groß-Mellen, Kirchenkreis Jakobshagen, zum 16. Juli 1926.
- c) Der Pastor Bernhard in Schlönwitz, Kirchenkreis Schivelbein, zum Pastor in Langenhagen, Kirchenkreis Treptow a. N., zum 1. August 1926.

2. Amtsauszeichnung.

Den Kirchschullehrern Hans Frost in Brandshagen, Kreis Grimmen, Robert Schulz in Zemmin, Kreis Demmin, und Peters in Meiersberg, Kreis Uckermünde, ist die Amtsbezeichnung „Rantor“ verliehen worden.

3. Gestorben.

Pastor i. R. Krieger in Bölig i. Pom., früher in Bölig I, Kirchenkreis Stettin-Land, am 9. Juli 1926 im Alter von 62 Jahren und 2 Monaten.

Bücher und Schriften.

1. D. Gerhard Tolzien: Gemeindeabende. 1. Band: 10 Vorträge aus der Heilsgeschichte. Kart. 4,50 RM, geb. 5,00 RM. Verlag: Friedrich Bahn in Schwerin in Mecklenburg.
2. Bericht über die 36. Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus 1.—4. November 1925 in Kiel, einschließlich Bericht über die Tagung des Trinkerheilstättenverbandes und über den Lehrgang für gärungslose Früchteverwertung. Brosch. 1 Stück 2,50 RM, 10 Stück 22 RM. Zu beziehen vom Verlag „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem, Werderstraße 16.

Notiz.

1 Beilage Auf das dieser Nummer beiliegende Flugblatt der Krüppelanstalt Bethesda weisen wir zur Benützung bei der Ankündigung der auf den 13. p. trin. angeordneten Kirchenkollekte für Bethesda empfehlend hin.